



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 5

Sonnabend, 3. Februar 2018

2018

## Öffentliche Ausschreibung 02/2018 Zum Verkauf von Grundstücken aus dem Eigentum der Stadt Gera

Die Stadt Gera verkauft durch öffentliche Ausschreibung folgendes Grundstück:

Unbebautes Grundstück in 07552 Gera, Ludwig-Haase-Straße 8

Gemarkung	Langenberg		
Flur	1		
Flurstücke	201/38 (Teilfläche)	201/41	471 (Teilfläche)
Größe	ca. 4.600 m <sup>2</sup>	213 m <sup>2</sup>	ca. 2.500 m <sup>2</sup>

Mindestgebot 225.000,00 EUR



Das zu verkaufende Grundstück befindet sich in einer ruhigen Lage im nördlich von Gera gelegenen Stadtgebiet Langenberg und besteht aus drei Flurstücken und hat eine fast rechteckige Grundstücksform. Das Gelände ist ansteigend und ist auf zwei Ebenen terrassiert. Dazwischen befindet sich eine Böschung mit Baumbestand. Das Grundstück ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Gera als Wohnfläche ausgewiesen. Es handelt sich um ein ehemals mit einer Schule und einer Turnhalle bebautes und zwischenzeitlich freigelegtes Grundstück. Daher ist mit einem inhomogenen Baugrund zu rechnen. Die Versorgungsleitungen für Wasser/Abwasser und Energie wurden im Rahmen der Abrissarbeiten entfernt. Das Flurstück ist über die Ludwig-Haase-Straße und die Schulstraße erschlossen. Dort liegen auch die Medien an. Die Bodenrichtwertzone weist eine offene 4-geschossige Bebauung mit einer Geschossflächenzahl von 1,2 aus. Für die angestrebte zukünftige Bebauung mit Eigenheimen und der Tatsache, dass die Grundstückstiefe ca. 75 Meter beträgt, kann nur von einer Teilerschließung ausgegangen werden. Nach dem Erwerb des Grundstückes ist eine Neuordnung des Areals erforderlich. In Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung sowie der Charakteristik des Einfügens in die Umgebung wird vorab eine Abstimmung zum Baurecht mit dem Fachdienst Bauvorhaben empfohlen.

Auf der nordwestlichen Grundstücksecke befindet sich eine Straßenlaterne. Das Flurstück 201/38 ist mit einer Abstandflächenbaulast (ca. 30 m<sup>2</sup>) belastet.

Der Verkauf des Grundstückes erfolgt unter Berücksichtigung § 67 Thüringer Kommunalordnung mindestens zum Verkehrswert.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen zu den Grundstücken stehen nach Voranmeldung Frau Karin Hilbert, Telefon: 0365/838 2227, E-Mail hilbert.karin@gera.de und Frau Iris Peltzer, Telefon: 0365/838 2228, E-Mail peltzer.iris@gera.de zur Verfügung.

Die Stadt Gera ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu vergeben. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Das jeweilige Angebot mit dem Nutzungskonzept ist bis zum 02.03.2018 im Fachdienst Finanz- und Grundstückswesen der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, im verschlossenen Umschlag mit sichtbarem Vermerk Ausschreibung 02/2018 einzureichen.

Marion Scheffel  
Fachdienstleiterin Finanz- und Grundstückswesen

## Auslegungsverfahren Fachbeitrag Natura-2000 (FFH Gebiet „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“, TH-Nr. 230)



Das Thüringer Forstamt Weida gibt bekannt, dass im Bereich der Stadt Gera, der Fachbeitrag Wald als Bestandteil einer Managementplanung für das Natura 2000 Gebiet „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ mit der TH-Nr. 230 erstellt wurde. Der Fachbeitrag Wald kann vom 03.02.2018-03.03.2018, zu den regulären Dienstzeiten ([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de)) oder per telefonischer Anmeldung (036603-71499-0) im Thüringer Forstamt Weida, Bahnhofstraße 29, 07570 Weida eingesehen werden.

gez. Schröder  
Forstamtsleiter

## Ankündigung der Einziehung des nordöstlichen Teilbereiches des Kienbergweges Teilfläche der Flurstücke 231/17, 231/2, 211/2 der Gemarkung Langenberg, Flur 4

Die Stadt Gera gibt hiermit die Absicht der Einziehung des nordöstlichen Teilbereiches des Kienbergweges in Gera Langenberg - beginnend an der Ecke Rusitzer Weg/Kienbergweg und endend am Zufahrtbereich der Adresspunkte Kienbergweg Nr.16 und Nr.18 (in Höhe der östlichen Grenze des Flurstückes 231/5 der Gemarkung Langenberg, Flur 4) - bekannt.

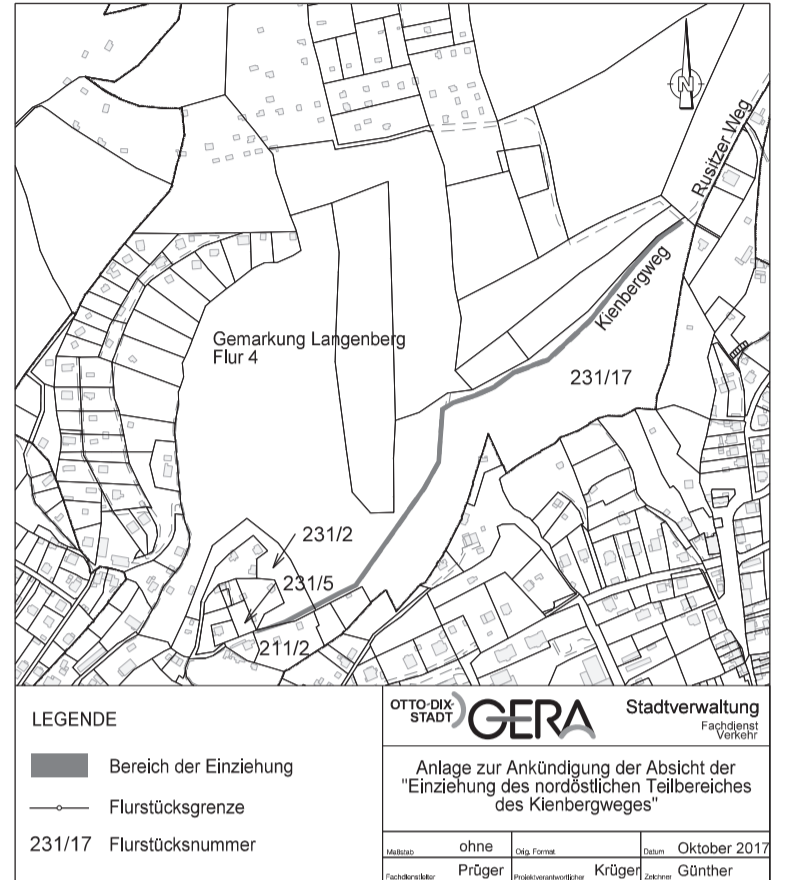
Mit der Einziehung verliert dieser - im nachstehenden Lageplan vom Oktober 2017 grau gekennzeichnete - Teilbereich des Kienbergweges die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Absicht der Einziehung gilt mit Beginn des auf diese öffentliche Bekanntmachung unmittelbar folgenden Montags (5. Februar 2018) als bekannt gegeben.

Bis einschließlich 4. Mai 2018 besteht die Gelegenheit in der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Verkehr, Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera, montags bis donnerstags von 9 bis 17 Uhr und freitags von 9 bis 15 Uhr Einwendungen geltend zu machen.

Gera, den 3. Februar 2018

i.A. Stefan Prüger  
Fachdienstleiter Verkehr

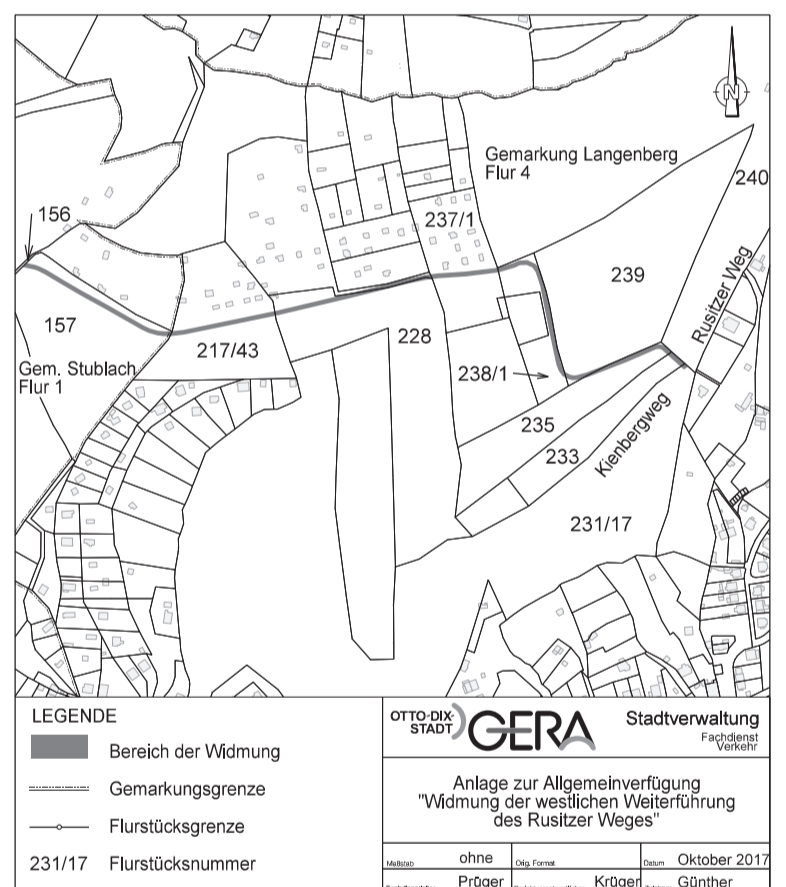


## Die Stadt Gera erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- Die westliche Weiterführung des Rusitzer Weges, beginnend an der Ecke Rusitzer Weg/Kienbergweg (westlich der Grenze des Flurstückes 240, der Gemarkung Langenberg, Flur 4) und endend an der östlichen Grenze des Flurstückes 156 der Gemarkung Stublach, Flur 1 - Teilfläche der Flurstücke 231/17, 233, 235, 239, 238/1, 237/1, 228, 217/43 der Gemarkung Langenberg, Flur 4 und Teilfläche des Flurstückes 157 der Gemarkung Stublach, Flur 1 - wird in der derzeitigen Bestandsbreite als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Gera gewidmet. Die Verkehrsfläche ist im nachstehenden Lageplan vom Oktober 2017 grau gekennzeichnet; die Bestandsbreite ist in der digitalen Stadtgrundkarte Gera (Stand 1992 - aktualisiert am 19.06.2017) im Maßstab 1:1000 dargestellt.
- Diese Allgemeinverfügung gilt mit Beginn des auf diese öffentliche Bekanntmachung unmittelbar folgenden Montags (5. Februar 2018) als bekannt gegeben.
- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die digitale Stadtgrundkarte Gera können in der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Verkehr, Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera, montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr eingesehen werden.
- Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Verkehr, Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera, montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr einzulegen. Er kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung eingelegt werden. Die Widerspruchseinlegung auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, ist nicht zulässig.

Gera, den 3. Februar 2018

i.A. Stefan Prüger  
Fachdienstleiter Verkehr



## Bauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Teilerneuerung Einlaufbauwerk

**Auftraggeber:** Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: [ausschreibung.submission@gera.de](mailto:ausschreibung.submission@gera.de)

**Art der Leistung:** Teilerneuerung Einlaufbauwerk,  
Vergabe-Nr. 18 VOB 015

**Ort der Ausführung:** Reuterbach 07551 Gera-Zwötzen,  
Einlaufbauwerk „Am Fischer“

**Angebotsfrist:** 20.02.2018

**Ausführungsfrist:** März - Juni 2018

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen).

## Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A Fahrzeugleasing/Transporter-Kastenwagen Vergabe-Nr. 18 VOL 005

**Auftraggeber:** Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel. 0365 8381626, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: [ausschreibung.submission@gera.de](mailto:ausschreibung.submission@gera.de)

**Art der Leistung:** Lieferung eines Transporters mit  
Allradantrieb als Kastenwagen  
auf Leasingbasis, Laufzeit 60 Monate

**Ort der Ausführung:** Stadt Gera

**Angebotsfrist:** 23.02.2018

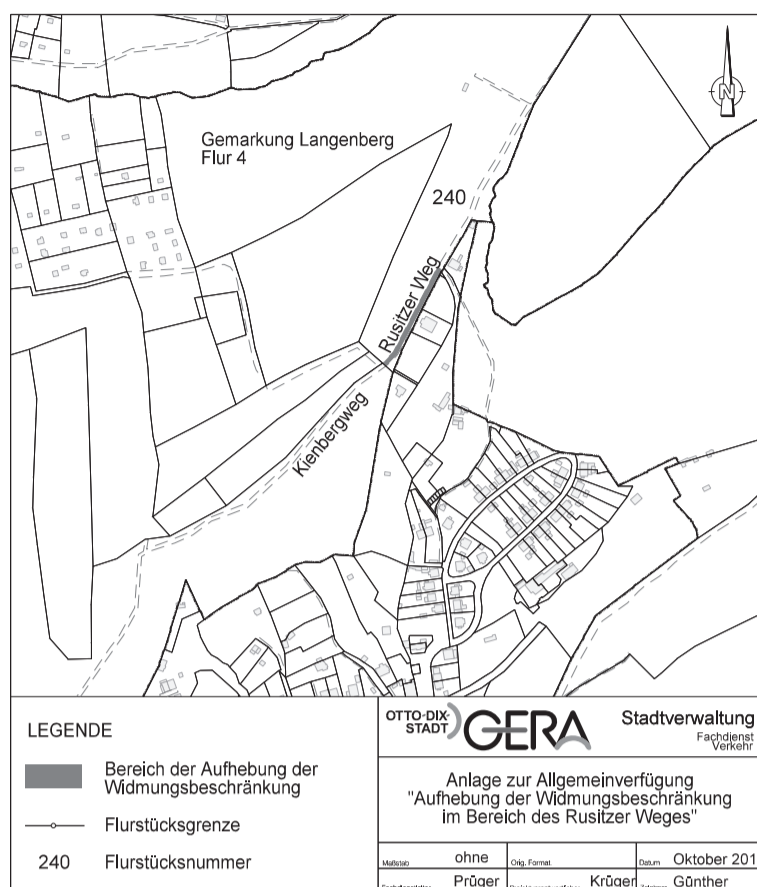
**Leistungszeitraum:** ab April 2018

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen).

## Allgemeinverfügung der Stadt Gera

### Die Stadt Gera erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- Die für den Bereich des Rusitzer Weges, beginnend an der Ecke Rusitzer Weg/Kienbergweg und endend am Abzweig des Fußweges in Richtung der Straße „Am Eichberg“ - Teilfläche des Flurstückes 240 der Gemarkung Langenberg, Flur 4 - bestehende Widmungsbeschränkung auf die Benutzerkreise „Fußgänger“ und „landwirtschaftliche Fahrzeuge“ wird aufgehoben. Damit erhält der vorgenannte und im nachfolgenden Lageplan vom Oktober 2017 grau gekennzeichnete Bereich den Status einer Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkung.
- Die sofortige Vollziehung der Nr.1 wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt mit Beginn des auf diese öffentliche Bekanntmachung unmittelbar folgenden Montags (5. Februar 2018) als bekannt gegeben.
- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Verkehr, Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera, montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr eingesehen werden.
- Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Verkehr, Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera, montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr einzulegen. Er kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung eingelegt werden. Die Widerspruchseinlegung auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, ist nicht zulässig.



LEGENDE	
	Bereich der Aufhebung der Widmungsbeschränkung
	Flurstücksgrenze
240	Flurstücksnummer

OTTO-DIX-STADT <b>GERA</b> Stadtverwaltung	
Fachdienst Verkehr	
Anlage zur Allgemeinverfügung "Aufhebung der Widmungsbeschränkung im Bereich des Rusitzer Weges"	
Motiv:	ohne Ök. Form.
Fachdienst:	Prüger
Prüfer:	Prüger
Prüfungstermin:	Oktober 2017
Zustimmend:	Krüger
Zustimmend:	Gönther

Gera, den 3. Februar 2018

i.A. Stefan Prüger  
Fachdienstleiter Verkehr

### 28. Geraer Höherfest vom 5. bis 7. Oktober 2018

Veranstaltungsbereich: Innenstadt Gera  
Erwartete Besucher: 50.000  
Programm: abwechslungsreiches sowie verschiedene Zielgruppen ansprechendes Programm  
Veranstaltungszeiten: 5. Oktober 2018 von 18 bis 24 Uhr  
6. Oktober 2018 von 13 bis 1 Uhr  
7. Oktober 2018 von 11 bis 19 Uhr  
Änderungen der Veranstaltungszeiten behalten wir uns vor.

Wir bitten um Abgabe eines Angebotes zur Betreuung der Stände für Gastronomie, Handel und Kinderunterhaltung auf Teilflächen des Höherfestes.

Voraussetzungen: Alle gewerblichen Anbieter von Waren und/oder Leistungen müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte i. S. des § 55 Abs. 2 GewO bzw. einer gleichwertigen Erlaubnis i. S. von § 55a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 GewO sein. Der Nachweis dieser Erlaubnis ist vor der Standplatzvergabe zu prüfen. Schausteller müssen des Weiteren auch den Abschluss einer Versicherung gemäß der Schaustellerhaftpflichtverordnung nachweisen. Die sonstigen Regelungen des Titel III der Gewerbeordnung sind zu beachten.

Es dürfen nur Köstritzer Biere und Köstritzer Biermischgetränke aus-  
geschenkt werden. Eine Präsentation von Kraftfahrzeugen ist nicht  
möglich.Die detaillierten Unterlagen können unter folgender Adresse schrift-  
lich oder per E-Mail abgefordert werden.

Stadtverwaltung Gera  
Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport  
Steffen Kühn  
Schloßstraße 1  
07545 Gera  
Telefon: 0365-619372  
E-Mail: kuehn.steffen@gera.de

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte auch an die o. g. Adresse. Einrei-  
chungsschluss ist der 9. März 2018.

### 28. Geraer Höherfest vom 5. bis 7. Oktober 2018 (Teilbereich)

Veranstaltungsbereich: Marktplatz und Kleine Kirchstraße  
Programm: Mittelaltermarkt  
Veranstaltungszeiten: 5. Oktober 2018 von 18 bis 24 Uhr  
6. Oktober 2018 von 13 bis 1 Uhr  
7. Oktober 2018 von 11 bis 19 Uhr

Insgesamt werden beim Höherfest in der Innenstadt von Gera 50.000  
Besucher erwartet.

Änderungen der Veranstaltungszeiten behalten wir uns vor.

Wir bitten um Abgabe eines Angebotes zur Betreuung eines Mittelal-  
termarktes auf einer Teilfläche des Höherfestes.

Voraussetzungen: Alle gewerblichen Anbieter von Waren und/oder Leistungen müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte i. S. des § 55 Abs. 2 GewO bzw. einer gleichwertigen Erlaubnis i. S. von § 55a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 GewO sein. Der Nachweis dieser Erlaubnis ist vor der Standplatzvergabe zu prüfen. Schausteller müssen des Weiteren auch den Abschluss einer Versicherung gemäß der Schaustellerhaftpflichtverordnung nachweisen. Die sonstigen Regelungen des Titel III der Gewerbeordnung sind zu beachten.

Es dürfen nur Köstritzer Biere und Köstritzer Biermischgetränke aus-  
geschenkt werden. Eine Präsentation von Kraftfahrzeugen ist nicht  
möglich.Die detaillierten Unterlagen können unter folgender Adresse schrift-  
lich oder per E-Mail abgefordert werden.

Stadtverwaltung Gera  
Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport  
Steffen Kühn  
Schloßstraße 1  
07545 Gera  
Telefon: 0365-619372  
E-Mail: kuehn.steffen@gera.de

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte ebenfalls an die o.g. Adresse.

Einreichungsschluss ist der 9. März 2018

### 28. Geraer Höherfest vom 5. bis 7. Oktober 2018 (Teilbereich)

Veranstaltungsbereich: Museumsplatz / Eventfläche  
Programm: abwechslungsreiches sowie verschiedene Zielgruppen ansprechendes Programm

Veranstaltungszeiten: 5. Oktober 2018 von 18 bis 24 Uhr  
6. Oktober 2018 von 13 bis 1 Uhr  
7. Oktober 2018 von 11 bis 19 Uhr

Insgesamt werden beim Höherfest in der Innenstadt von Gera 50.000  
Besucher erwartet.

Änderungen der Veranstaltungszeiten behalten wir uns vor.

Gesucht werden attraktive Stände für Gastronomie und Handel.

Voraussetzungen: Alle gewerblichen Anbieter von Waren und/oder Leistungen müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte i. S. des § 55 Abs. 2 GewO bzw. einer gleichwertigen Erlaubnis i. S. von § 55a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 GewO sein und eine Kopie dieser Erlaubnis der Bewerbung beifügen. Schausteller müssen des Weiteren auch den Abschluss einer Versicherung gemäß der Schaustellerhaftpflichtverordnung nachweisen. Die sonstigen Regelungen des Titel III der Gewerbeordnung sind zu beachten.

Es dürfen nur Köstritzer Biere und Köstritzer Biermischgetränke aus-  
geschenkt werden, welche direkt vom Veranstalter bezogen werden. Von Bewerbungen  
von Händlern mit -,99 Cent.-Artikeln und Billig-Textilien bitten wir abzusehen.  
Eine Präsentation von Kraftfahrzeugen ist nicht möglich.

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte bis zum 9. März 2018 an folgenden  
Kontakt:

Stadtverwaltung Gera  
Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport  
Steffen Kühn  
Schloßstraße 1  
07545 Gera  
Telefon: 0365-619372  
E-Mail: kuehn.steffen@gera.de

Die Bewerbungen müssen enthalten:

- Angaben zu Warenangebot und Geschäftsinhaber
- Angabe der Standgröße sowie der Strom- und Wasseranschlusswerte

Verspätet eingegangene oder unvollständige Bewerbungen werden  
grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Bewerbungen begründen keinen  
Rechtsanspruch auf Zulassung oder  
Zuweisung eines bestimmten Platzes.

### 28. Geraer Höherfest vom 5. bis 7. Oktober 2018 (Teilbereich)

Veranstaltungsbereich: Große Kirchstraße  
Programm: Partymeile  
Veranstaltungszeiten: 5. Oktober 2018 von 18 bis 24 Uhr  
6. Oktober 2018 von 13 bis 1 Uhr  
7. Oktober 2018 von 11 bis 19 Uhr

Insgesamt werden beim Höherfest in der Innenstadt von Gera 50.000  
Besucher erwartet.

Änderungen der Veranstaltungszeiten behalten wir uns vor.

Wir bitten um Abgabe eines Angebotes zur Betreuung einer Party-  
meile auf einer Teilfläche des Höherfestes.

Voraussetzungen: Alle gewerblichen Anbieter von Waren und/oder Leistungen müssen im Besitz einer Reisegewerbekarte i. S. des § 55 Abs. 2 GewO bzw. einer gleichwertigen Erlaubnis i. S. von § 55a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 GewO sein. Der Nachweis dieser Erlaubnis ist vor der Standplatzvergabe zu prüfen. Schausteller müssen des Weiteren auch den Abschluss einer Versicherung gemäß der Schaustellerhaftpflichtverordnung nachweisen. Die sonstigen Regelungen des Titel III der Gewerbeordnung sind zu beachten.

Es dürfen nur Köstritzer Biere und Köstritzer Biermischgetränke aus-  
geschenkt werden. Eine Präsentation von Kraftfahrzeugen ist nicht  
möglich.Die detaillierten Unterlagen können unter folgender Adresse schrift-  
lich oder per E-Mail abgefordert werden.

Stadtverwaltung Gera  
Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport  
Steffen Kühn  
Schloßstraße 1  
07545 Gera  
Telefon: 0365-619372  
E-Mail: kuehn.steffen@gera.de

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte ebenfalls an die o.g. Adresse.

Einreichungsschluss ist der 9. März 2018.

### Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

#### Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 6. Februar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

#### Fraktion Liberale Allianz

Dienstag, 6. Februar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

#### CDU-Fraktion

Dienstag, 6. Februar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

#### Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 6. Februar 2018, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

#### SPD-Fraktion

Dienstag, 6. Februar 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

### Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera und Aushangstelle der Behörde

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung geraer wochenmagazin und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des geraer wochenmagazins kann im Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter [www.gera.de/bekanntmachungen](http://www.gera.de/bekanntmachungen) zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Recht und Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazins mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. Die Aushangstelle der Behörde (Amtstafel) für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

### Impressum

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,  
die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Fachdienst Presse, Marketing, Kultur und Sport  
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,  
Tel.: 0365 838 1101, [www.gera.de](http://www.gera.de)

Redaktionsschluss: in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der  
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt  
Gera im geraer wochenmagazin

## Beihilfen zu den Kosten für vorgeschriebene Untersuchungen nach Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen im Labor des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV)

Sehr geehrte Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Beihilfeantrag für das Jahr 2018 ab sofort für folgende, nach den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen vorgeschriebene Untersuchungen gestellt werden kann:

- Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen
- Enzootische Leukose der Rinder
- Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis (IBR/IPV)
- Bovine Virusdiarrhoe (BVD)
- Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen
- Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen
- Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest

Sie finden den Beihilfeantrag auf der Internetseite des TLV unter folgender Adresse:

[https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/beihilfeantrag\\_2018.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/beihilfeantrag_2018.pdf)

**Der Beihilfeantrag ist jährlich für das Folgejahr neu zu stellen. Für jede Betriebsnummer muss ein separater Beihilfeantrag gestellt werden.**

Bitte richten Sie Ihren ausgefüllten Beihilfeantrag bis spätestens vor Eingang von Proben per Post an

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Abteilung 5 -  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

oder als pdf Dokument per Email an: [Vet-Proben@tlv.thueringen.de](mailto:Vet-Proben@tlv.thueringen.de)

### Wichtiger Hinweis:

Die Beantragung von Beihilfen bei der Thüringer Tierseuchenkasse gemäß deren Beihilfesatzung bleibt von diesem Schreiben unberührt. Diese Beihilfen müssen Sie deshalb – wie bisher praktiziert – bei der Thüringer Tierseuchenkasse beantragen. Hierzu werden Sie von der Tierseuchenkasse gesondert angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Hoffmann, Vizepräsident TLV

THÜRINGER  
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des  
öffentlichen Rechts

## Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am

26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2018 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel  | je Tier 4,20 Euro  |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel                        |  |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate   | je Tier 6,00 Euro  |
| 2.2 Rinder über 24 Monate  | je Tier 6,50 Euro  |
| 3. Schafe und Ziegen   |  |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate  | je Tier 0,10 Euro  |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate  | je Tier 1,00 Euro  |
| 3.3 Schafe über 18 Monate  | je Tier 1,00 Euro  |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 4. Schweine  |  |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung  |  |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen   | je Tier 1,20 Euro  |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen  | je Tier 1,60 Euro  |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg   | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mast Schweine über 30 kg                                 |  |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine  | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine   | je Tier 1,20 Euro  |
| 5. Bienenvölker  | je Volk 1,00 Euro  |
| 6. Geflügel  |  |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne  | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                                | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken                                  | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                             | je Tier 0,20 Euro  |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern   | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2018 keine Beiträge erhoben.

- Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in die Kategorie I eingestuft worden.

- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2018 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

### § 2

- Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2018 vorhanden waren.
- Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
- Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

- Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2018 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2018 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

- Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

- Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten

Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2018 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rück- erstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

- Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2017 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2017 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 16. Oktober 2017

Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse